

Bitte beachten Sie

Seite 3:

„Diözese Rottenburg-Stuttgart
passt FFP2-Maskenregel für
Gottesdienste an“



Rottenburg, 11. Januar 2022

Geschäftszeichen: Bischof_755.0/1

66. Mitteilung zur aktuellen Lage Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende
der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

im noch jungen Jahr 2022 grüße ich Sie alle sehr herzlich und wünsche Ihnen Gesundheit und Freude in Ihrem Tun!

Fast zwei Jahre Pandemie liegen hinter uns. Seit Beginn begleitet uns alle ein Auf und Ab von Stimmungen, von Sorgen, von neuen Hoffnungen, Enttäuschungen und Ängsten. In Dankbarkeit, dass kein kirchliches Ereignis in unserer Diözese zu einem Infektionsgeschehen geführt hat, dürfen wir zuversichtlich auf die kommende Zeit blicken. Gleichzeitig stimmt es hoffnungsvoll, dass inzwischen ein Großteil der Bürgerinnen und Bürger der Impfkampagne gefolgt ist. Dennoch ist noch nicht absehbar, wie sich das Infektionsgeschehen weiter entwickeln wird.

Um insbesondere der schnellen Ausbreitung der Omikron-Variante Einhalt zu gebieten, wird mit der Inkraftsetzung der neuen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg auch eine erneute Anpassung unserer diözesanen Regelungen für die Feier der Liturgie notwendig.

Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken während Gottesdiensten in geschlossenen Räumen

Ab sofort **müssen** in der aktuell gültigen **Alarmstufe II** des Landes Baden-Württemberg in Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen gefeiert werden, **von Personen ab 18 Jahren FFP2-Masken oder ein vergleichbarer Standard** getragen werden. Es muss sich in diesen Fällen um eine Atemschutzmaske handeln, die mindestens die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt und damit mindestens die gleiche Schutzwirkung aufweist wie etwa KN95, N95, KF94 oder KF95. Einfache medizinische Masken („OP-Masken“) sind nicht mehr zugelassen. Für Personen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren gilt wie gehabt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

In der **Alarmstufe I** des Landes Baden-Württemberg wird das Tragen der FFP2-Maske für den genannten Personenkreis dringend empfohlen. Im Blick auf die Tragedauer der FFP2-Maske sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf **die bestehende Begrenzung der Gottesdienstdauer auf 60 Minuten** hingewiesen.

Die Einführung dieser Verpflichtung ist notwendig und sinnvoll, da FFP2-Masken im Vergleich zu einfacheren Masken die Ansteckungsgefahr stark reduzieren.

Was ist in der Praxis zu tun?

- Bei der Einladung zu Gottesdiensten (Internet, Pfarrbriefe, Mitteilungsblätter) ist auf diese ab sofort geltende Regelung hinzuweisen.
- FFP2-Masken für Mitwirkende an den Gottesdiensten sollen bei Bedarf durch die örtliche Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- Mitfeiernde Gemeindemitglieder, die lediglich medizinische Masken tragen, müssen vom Ordnerdienst auf die neue Regelung hingewiesen werden. In den ersten Wochen nach der Einführung dieser Regelung soll die Gemeinde Personen, die ohne FFP2-Maske zum Gottesdienst kommen, eine geeignete Maske zur Verfügung stellen.

Weiterhin kann bei Gottesdiensten, die im Freien stattfinden am Platz die Maske abgenommen werden. Eine FFP2-Maskenpflicht für den Weg zum Platz besteht nicht.

Es ist mir wichtig, dass unsere Gottesdienste stattfinden können und Gemeindemitglieder nicht aufgrund einer fehlenden FFP2-Maske abgewiesen werden. Ich bitte Sie daher einige FFP2-Masken zum Gottesdienstbeginn bereitzuhalten. Zumindest in der Anfangsphase der Neuregelung wird dies sicher hilfreich sein, um auch denjenigen, die sich noch keine FFP2-Schutzmasken besorgen konnten, den geschützten Zugang zum Gottesdienst zu ermöglichen. ***Sollten Kirchengemeinden, insbesondere Kirchengemeinden mit knappen Haushaltsmitteln, nicht in der Lage sein, diese Kosten selbst zu tragen, können Sie die notwendige Bestellung von FFP2-Masken für diesen Zweck über Ihr Verwaltungszentrum bei der Hauptabteilung XIII – Abteilung Kirchengemeinden und Dekanate im Bischöflichen Ordinariat einreichen.***

Reduzierung des Gemeindegesangs in geschlossenen Räumen

Die Regelungen für Chorgruppen bleiben unverändert. Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dagegen nur noch in folgendem Umfang möglich:

- Akklamationen (z. B. Einleitung von Präfation oder Segen)
- Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm)
- Hallelujaruf
- Kurze Liedformen wie Gloria, Sanctus oder Agnus Dei
- zusätzlich **maximal zwei** Gemeindelieder mit wenigen Strophen

Bei Gottesdiensten im Freien ist Gemeindegesang weiterhin uneingeschränkt möglich.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und bitte Sie nachdrücklich um Beachtung dieser Anordnungen!

Für all das, was vor uns liegt, möchte ich Ihnen einen Segenspruch weitergeben, den mir ein Priester kürzlich zugesandt hat. Möge er auch Ihnen als Ermutigung dienen.

Gott segne das neue Jahr für dich.

Er segne deinen Winter
und deinen Frühling,
deinen Sommer
und deinen Herbst.

Er segne deine Pläne
und lasse gelingen,
was gut ist für dich
und für andere.

Er segne deine guten Vorsätze
und helfe dir,
sie in die Tat umzusetzen.

Er schenke dir genügend Arbeit
und Zeit zur Muße
und zum Ausruhen.

Er schenke dir Menschen,
die dir zur Seite stehen,
wenn die Tage schwer werden,
und die sich mit dir freuen,
wenn du glücklich bist.

Gott segne dieses neue Jahr für dich und lasse dich
zu einem Segen werden!

(Rainer Haak)

Ihr

Bischof



Diözese Rottenburg-Stuttgart passt FFP2-Maskenregel für Gottesdienste an

Auf Grund der am 12. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg passt die Diözese Rottenburg-Stuttgart ab sofort ihre geltenden Regelungen für Gottesdienste an.

Es gilt nun über die Alarmstufe II hinaus **auch in der Alarmstufe I sowie der Warnstufe** des Landes Baden-Württemberg **für alle Personen ab 18 Jahren** bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die den FFP2 oder einen vergleichbaren Standard** erfüllt.

Für Personen unter 18 Jahren ist weiterhin in allen Stufen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ausreichend.